#### SATZUNG

### des Meißeniederungsverbandes in Walsrode in den Landkreisen Heidekreis und Celle

### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Meißeniederungsverband". Er hat seinen Sitz in Walsrode im Landkreis Heidekreis.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. S. 405) i. V. mit § 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG vom 06.06.1994) in der zzt. geltenden Fassung und Rechtsnachfolger der Wasser- und Bodenverbände "Meißetal" in Eickeloh und "Untere Meißeniederung" in Hodenhagen sowie dem Wasser- und Bodenverband Igerbach im Landkreis Celle.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Die Karte kann in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

(§§1, 3, 6 WVG)

### § 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern,
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- (3) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
- (4) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- (5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.

(§ 2 WVG)

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger.
     Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohnungseigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBI. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung,
  - sowie die Träger der Baulast einer Verkehrsanlage.

Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(§§ 4, 22, 23 WVG)

#### § 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband:
  - 1. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer.
- der Übersichtskarte i. M. 1: 25.000 mit Eintragung der Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- 2. Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung; wesentlichen insbesondere naturnahen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- 3. Die Durchführung der übrigen Aufgaben des Verbandes ergibt sich aus den für die einzelnen Vorhaben zu erstellenden Plänen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen:
  - des Wasser- und Bodenverbandes Meißetal, aufgestellt vom Kulturbauamt Celle am 20.10.1924 und dem Wasserwirtschaftsamt Celle am 5.4.1949,
  - des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Meißeniederung", aufgestellt vom Meliorationsbauamt Lüneburg am 1.7.1908 und
  - aus dem Entwurf zur Entwässerung der Meißeniederung des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 3.11.1960,
  - aus dem Entwurf für landbautechnische Arbeiten, aufgestellt vom Verbandsingenieur Böhmann, Celle, am 30.6.1968 und
  - aus dem Entwässerungsentwurf Interessentenschaft "Neue Wiesen" in Meißendorf, aufgestellt vom Verbandsingenieur Böhmann, Celle, am 20.1.1970.
  - des Wasser- und Bodenverbandes "Bannetzer Moor", aufgestellt vom Wasser-Wirtschaftsamt Celle am 19.01.1954 und der Planänderung vom 02.07.1956, 10.06.1961 und 25.09.1966
  - aus dem Plan des Landkreises Celle vom 25.02.1960 für den Wasser- und Bodenverband Igerbach
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(§ 5 WVG)

# § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, dass Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Wasser- und Bodenverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§§ 33, 35 WVG)

#### § 6

### Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird:

Dabei gilt insbesondere

 Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Uferkante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten, so dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht übersteigen. In Querzäunen ist am Gewässer eine 5,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Als Viehtränken sind nur selbsttätige oder mechanische Weidetränken zulässig, diese müssen so verlegt werden, dass sie den Abfluss, auch durch das Auffangen von Treibgut, nicht behindern. Das Vieh darf nicht durch das Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist verboten

- 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m von der oberen Uferkante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.
- 3. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Bäume und Sträucher dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Metern vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht angepflanzt werden (Räumstreifen). Dies gilt auch für bebaute Ortslagen. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten
- 4. Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- 5. Jeder Flächeneigentümer ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen bzw. Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens bis zum Einsetzen der Vegetationsperiode.
- 6. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke mit Neubauten grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
- (2) Ausnahme von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(§ 33 WVG)

#### § 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen, sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsauschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder der vom ihm/ihr bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(§§ 44, 45 WVG)

# § 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder ein von ihm/ihr Beauftragter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel.

(§ 45 WVG)

### § 9 **Organe des Verbandes**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (§ 46 WVG)

## § 10 Aufgaben des Verbandsauschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder 2. der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, 3.
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen, 5.
- 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 8. Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und 9. von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Ver-10. band,
- 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(§§ 47, 49 WVG)

Wahlbezirk

# § 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 18 Verbandsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- Die Verbandsmitglieder wählen den Verbandsausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfä-(2) hige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Zu wählen sind aus den Gemarkungen im Verbandsgebiet: Anzahl Ausschussmitglieder

Wallibeziik	Anzani Ausschussiniigileuei
Gemarkung Meißendorf	2 Mitglieder, davon 1 Mitglied aus dem Anschlussgebiet Igerbach
Gemarkung Bannetze/Thören	4 Mitglieder, davon mindestens 1 Mitglied aus der Gemarkung Thören
Gemarkung Essel/Hademstorf	1 Mitglied
Gemarkung Eickeloh	1 Mitglied
Gemarkung Hodenhagen	2 Mitglieder
Gemarkung Krelingen	2 Mitglieder
Gemarkung Westenholz	2 Mitglieder
Verbandsflächen im Truppenübungsplatz Bergen	2 Mitglieder (Mitglieder werden benannt)
Gemeindefreie Bezirke Lohheide und Osterheide	Jeweils 1 Mitglied (insgesamt 2 Mitglieder, diese werden benannt)

- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Eine geheime Wahl findet deshalb nicht statt.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer k\u00f6nnen nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt wahlbezirksweise.
- (8) Jeder Ausschuss ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  - 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - 4. die gefassten Beschlüsse,
  - 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und, soweit eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser bzw. diesem zu unterzeichnen.

(§§ 48, 49 WVG)

## § 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung inklusive Sitzungsvorlagen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er bzw. sie hat kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder können in beratender Funktion an der Ausschusssitzung teilnehmen und sind zu jeder Sitzung einzuladen.

(§§ 48, § 49, 50 WVG)

# § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes oder der Satzung sowie über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser erneuten Ladung hingewiesen worden ist.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gemäß § 11 Absatz 10 zu fertigen.

(§§ 48, 49, 53 WVG)

#### § 14 Amtszeit

- (1) Der Verbandsauschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Male im Jahre 2026.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 11 diese Position durch Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. (§ 53 WVG)

# § 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Der bzw. die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher bzw. Verbandsvorsteherin, ein Vorstandsmitglied ist sein/ihre Stellvertreterin.

# § 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie aus deren Mitte den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende und den oder die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsauschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§ 53 WVG)

(§ 52 WVG)

#### § 17 Amtszeit

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Male im Jahre 2027.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 16 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

### § 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Meißeniederungsverbandes,

(§§ 23, 24, 54 WVG)

## § 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung inklusive Anlagen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin mit.
- (3) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift gem. § 11 Absatz 10 zu fertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§ 56 WVG)

# § 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen wurden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wird worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(§ 56 WVG, § 90 VwVfG)

# § 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Dem oder der Verbandsvorsteher/in obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die der Ausschuss durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(§§ 51, 54 WVG)

#### § 22 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin einstellen. Dieser bzw. diese führt eigenverantwortlich die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung aus
- (2) Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. (§57 WVG)

# § 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben der stellvertretende Verbandsvorsteher bzw. die stellvertretende Verbandsvorsteherin. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

#### § 24

#### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die sonstigen ehrenamtlich T\u00e4tigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz f\u00fcr ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
  - Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst auch den Ersatz der notwendigen Auslagen und der Fahrtkosten.

## § 25 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

# § 26 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsauschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG, § 106ff LHO)

## § 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(§ 65 WVG, § 37 LHO)

# § 28 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Prüfungen.

# § 29 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstand gibt die Jahresrechnung und den Bericht der internen Kassenprüfer an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle ab.

(§ 65 WVG, § 2 AGWVG)

# § 30 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Berichte der Prüfstelle und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

### § 31 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§ 28 ff WVG)

# § 32 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

Für die in § 2 genannten Aufgaben und die Verwaltungskosten im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücken. Eine gesonderte Beitragsklasse für die Verwaltungskosten kann gehoben werden.

Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung der Beitragslast statt.

- (2) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegmaßnahmen nach § 2 Abs. 4 der Satzung, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.
- (4) Die Höhe des Hebesatzes, des Mindestbeitragssatzes und der Erschwernisbeitrages werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Ausschuss festgesetzt.

(§ 30 WVG)

#### § 33

#### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegen Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§§ 26, 28 WVG)

### § 34 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Über eine Niederschlagung oder Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Ausschuss
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG, § 240 AO)

### § 35 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem für die Beitragshebung geltenden Maßstab.

(WVG § 32)

# § 36 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden. (§ 28 WVG)

#### § 37 Rechtsbehelfe

Der Beitragsbescheid (§ 36) sowie Ordnungsmaßnahmen (§ 40), die Verfügung von Zwangsgeldern (§ 42) und ggf. andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die Angaben über die Rechtsmittelfrist und die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, enthält. Die Rechtsbehelfe richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(VwGO § 58)

# § 38 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(§ 68 WVG)

# § 39 Zwangsmittel

- (1) Soweit Verbandsmitglieder oder Nutzungsberechtigte Anordnungen nach § 6 der Verbandssatzung nicht befolgen, kann der Verband sie mit Zwangsmitteln durchsetzen
- (2) Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen. Der betroffenen Person ist in der Androhung eine angemessene Frist zu setzen. Von der Androhung der Ersatzvornahme kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

- (3) Rückständige Verbandsbeiträge können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges beigetrieben werden.
- (4) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen bzw. gem. § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG das VwVfG des Bundes i.V.m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, dem Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 65 NPOG)

# § 40 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis. Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung und Unterschrift durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die Bekanntmachung umfangreicherer Urkunden und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§§ 58, 67 WVG)

#### § 41 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung inklusive Sitzungsvorlagen zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

# § 42 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000 € hinausgehen,
  - 3. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

# § 43 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Ehrenamtliche Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Sofern der Verband seine Geschäfte der laufenden Verwaltung einem Dritten überträgt, ist auch dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitsverpflichtungen unberührt.

(§ 27 WVG, § 84 VwVfG)

#### § 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung inkl. aller Änderungssatzungen des Verbandes vom 18.04.1996 außer Kraft.

Walsrode, den 09.07.2020

gez. Dr. Carsten Thies Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 20.01.2021

Landkreis Heidekreis Der Landrat In Vertretung gez. Schulze

Erster Kreisrat